

## DAS GESUNDHEITSAMT INFORMIERT

### > Masern

#### Erreger/Übertragung

Masern sind eine hoch ansteckende virusbedingte Erkrankung, die weltweit vorkommt. Eine Maserninfektion ist keine harmlose Krankheit, denn bei etwa jedem zehnten Betroffenen treten Komplikationen auf.

In Deutschland ist die Häufigkeit von Masern-Erkrankungen durch Impfungen stark zurückgegangen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Häufungen von Krankheitsfällen bei ungeschützten Personen.

#### Übertragungsweg

Masern – eine der ansteckendsten Krankheiten der Menschen überhaupt – werden durch das Einatmen infektiöser Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen entstehen, übertragen. Es kommt bereits nach kurzer Kontaktzeit zu einer Infektion und diese löst bei fast allen ungeschützten Infizierten klinische Symptome aus.

Masernviren wurden nach Kontamination noch nach 2 Stunden in der Luft nachgewiesen. Daher ist eine Übertragung ohne direkten Kontakt möglich.

#### Krankheitserscheinungen

Die Erkrankung verläuft in zwei Phasen: Sie beginnt im katarrhalischen Stadium mit Fieber, Husten, Schnupfen, Augenentzündungen und Rötung am Gaumen und Rachen sowie häufig auch Durchfall. Beweisend für die Infektion sind die auf der Mundschleimhaut erkennbaren kalkspritzerartigen, weißen Flecken (Koplik-Flecken). Nach einigen Tagen tritt das typische Masern-Exanthem auf (bräunlich-rosafarbene Hautflecken, beginnend im Gesicht und hinter den Ohren). Der Ausschlag geht mit Fieber einher und bleibt 4–7 Tage bestehen. Dabei kann es zu einer Schuppung der Haut kommen.

Die Masernvirusinfektion bedingt eine vorübergehende Immunschwäche, die länger andauern kann.

Auch wenn die akute Erkrankung bereits überstanden ist, können daher verschiedene Folgeerkrankungen (Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündung) auftreten.

Sehr selten tritt mehrere Jahre nach einer durchgemachten Maserninfektion eine sogenannte Subakute Sklerosierende Panenzephalitis (SSPE). Die SSPE ist eine fortschreitende Entzündung des Gehirns und des Nervensystems und verläuft immer tödlich.

Besonders gefährdet sind Säuglinge, die zu jung für eine Impfung sind, sowie ungeimpfte Jugendliche und junge Erwachsene.

Besonders schwerwiegende Verläufe werden bei Personen mit Immunschwäche beobachtet. Die Sterberate liegt in entwickelten Ländern bei 0,1 bis 1 Promille.

#### Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 4 Tage vor Auftreten des Exanthems und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems an. Unmittelbar vor Erscheinen des Exanthems ist sie am größten.

#### Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 7–21 Tage, im Durchschnitt 10–14 Tage bis zum Beginn der ersten Symptome und 14–17 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems.

#### Vorbeugende Maßnahmen

Wer einmal an Masern erkrankt war oder vollständig geimpft ist, ist lebenslang vor einer Ansteckung geschützt. Die STIKO empfiehlt die Masernimpfung als Kombinationsimpfung mit Mumps, Röteln und ggf. Varizellen als sogenannte MMR-/MMRV-Impfung. Die erste Impfung ist beim Kleinkind zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat empfohlen, die zweite Impfung zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat.

## DAS GESUNDHEITSAMT INFORMIERT

- Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes gilt seit dem 1. März 2020 die Nachweispflicht eines ausreichenden Masernschutzes (2-malige Impfung oder labordiagnostischer Immunitätsnachweis) für nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und
- in einer Gemeinschaftseinrichtung nach §33 Nummer 1 bis 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz) betreut werden
  - die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/Flüchtlinge/Spätaussiedler untergebracht sind
  - die in Gesundheitseinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften tätig sind

### **Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung**

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 5. Tag nach Auftreten des Exanthems wieder besucht werden.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist hierfür nicht erforderlich. Dennoch kann dieses zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein.

Für Personen, die Kontakt zu einem Masern-Erkrankten hatten und nicht ausreichend geschützt sind, ist, möglichst innerhalb von drei Tagen nach dem Kontakt, eine MMR-Impfung als Riegelungs-Impfung empfohlen. Für Kontaktpersonen, die den MMR-Impfstoff nicht bekommen dürfen (z.B. Säuglinge unter 6 Monaten und Schwangere) besteht nach Empfehlung der STIKO die Möglichkeit der vorübergehenden Vorbeugung einer Ansteckung mit Antikörpern (Immunglobulingabe).

Kontaktpersonen, die nicht ausreichend geschützt sind, werden für die Dauer von 21 Tagen nach dem letzten infektiösen Kontakt von der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

**Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**

**Fon 0681 506-5404**